

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 20.08.2015

Drucksache Nr.: **15/0238**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung	23.09.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	28.10.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Förderschwerpunkte an der Gutenbergschule

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW, die Förderschule Gutenbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen rückwirkend zum 01.08.2015 um den Förderschwerpunkt Sprachliche Entwicklung in der Primarstufe und um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe zu erweitern.

Sachverhalt / Begründung:

Am 10.12.2014 fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin zur zukünftigen Entwicklung des Förderschulstandortes u.a. folgenden Beschluss: „Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW, die Förderschule Gutenbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem 01.08.2015 in der Primarstufe und der Sekundarstufe I um den Förderschwerpunkt Sprachliche Entwicklung und in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bis einschließlich zur sechsten Jahrgangsstufe um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zu erweitern. Die Erweiterung erfolgt in beiden Fällen in integrativer Form.“

Zuvor sind die von der Schulentwicklungsmaßnahme betroffenen Schulträger und die Bezirksregierung über die von der Stadt Sankt Augustin beabsichtigte Maßnahme in Kenntnis gesetzt worden. Der Antrag an die Bezirksregierung wurde am 16.12.2014 gestellt.

Mit Schreiben vom 12.01.2015 erhielt die Stadt Sankt Augustin die Genehmigung zur Erweiterung um die Förderschwerpunkte Emotionale Entwicklung und Sprache zum 01.08.2015 gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 20, Abs. 7 SchulG NRW (Anlage 1).

Am 26.03.15 informierte die Bezirksregierung die Verwaltung, dass der Landschaftsverband Rheinland als Träger der Heinrich-Welsch-Schule, Förderschule für Sprache der Sek. I, bzgl. der Schulentwicklungsmaßnahme schriftlich auf seine generelle Zuständigkeit gem. § 78 Abs. 3 SchulG NRW verwiesen habe und bemängelte, in keiner Weise angehört worden zu sein. Die Thematik war im gemeinsamen Gespräch mit den betroffenen Schulleitungen und Schulträgern vom Vertreter des Landschaftsverbandes noch vor dem Ratsbeschluss bereits angesprochen worden. Dem wurde entgegnet, dass der Stadt Sankt Augustin an einer ortsnahen förderpädagogischen Beschulung gelegen sei und dass es dabei in erster Linie um die Kinder im Grundschulalter gehe.

Die Bezirksregierung empfahl, sich in dieser Frage mit dem Landschaftsverband ins Benehmen zu setzen und insbesondere die zugrunde liegende Konzeption der Schule zu erläutern. In dieser heißt es dazu: „In der Regel gibt es nach der Klassenstufe 4 keinen vorrangigen Förderbedarf in diesem Bereich mehr.“ Weiterhin stellt die Konzeption auf eine ganzheitliche Förderung ab: „Oft „geht der Förderbedarf Lernen häufig mit massiven Schwierigkeiten im Förderbereich Sprache (SQ) einher (und anders herum) ...“.

Mit Schreiben vom 22.06.2015 hat die Verwaltung gegenüber dem Landschaftsverband erklärt, dessen grundsätzliche Zuständigkeit für den Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I nicht in Frage zu stellen und Wege einer einvernehmlichen Prüfung und Lösung in Einzelfällen durch die jeweiligen Schulleitungen aufgezeigt. Mit Schreiben vom 14.07.2015 bedankt sich die Direktorin des Landschaftsverbandes Frau Faber für die Klärstellungen und schließt sich den Ausführungen mit dem Zusatz an, dass das Ergebnis der Einzelfallprüfung sicherstellen soll, „dass das Kind seinen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf am bestgeeignetsten Beschulungsort erhalten soll“. Demnach stimmen beide Schulträger in dieser Frage überein.

Unmittelbar nach vorgenanntem Schriftwechsel teilte die Bezirksregierung auf Veranlassung des Ministeriums mit Schreiben vom 22.07.2015 mit, dass die Genehmigung vom 12.01.2015 soweit sie sich auf den Förderschwerpunkt Sprache bezieht, teilweise aufgehoben wird, da sie rechtlich unzulässig sei und bittet den Rat der Stadt Sankt Augustin, einen Beschluss mit Hinblick auf den Förderschwerpunkt Sprache nur für die Primarstufe zu fassen und der Bezirksregierung erneut zur Genehmigung vorzulegen (Anlage 2). Für das Schuljahr 2015/2016 ist kein Kind mit dem betreffenden Förderschwerpunkt in der Sekundarstufe I an der Gutenbergschule aufgenommen worden.

Des Weiteren hat das Ministerium die Genehmigung des Ratsbeschlusses im Hinblick auf den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung beanstandet. Eine nur teilweise auf die Jahrgänge 5 und 6 bezogene Erweiterung um diesen Förderschwerpunkt sei nicht zulässig. Die Bezirksregierung bittet nun den Rat, hier einen Beschluss entweder nur für die Primarstufe oder aber für die vollständige Sekundarstufe zu fassen. Letzteres entspräche jedoch nicht der Schulkonzeption. Gemäß der mit dem Landschaftsverband erzielten Übereinkunft bestehen aus schulischer Sicht keine Bedenken, den Beschluss nur für die Primarstufe zu fassen. Im laufenden Schuljahr sind bereits 3 Kinder im Jahrgang 5 mit dem entsprechenden Förderbedarf aufgenommen worden. Im Interesse der Kinder kann entsprechend der schriftlichen Auskunft der Bezirksregierung die Beschulung an der Gutenbergschule in jedem Fall erfolgen.

Auch im ersten Schuljahr nach der Erweiterung erreicht die Gutenbergschule die erforderliche Mindestgröße. Ob die veränderte Beschlussfassung im Blick auf die Schulentwicklung und die nachhaltige Sicherstellung des Förderstandortes Gutenbergschule Auswirkungen haben wird, bleibt abzuwarten.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.